



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 26135 Oldenburg

Datum: 02.11.2011

Gesch.-Z.: 5400621 - 232

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



E i n g a n g

01. Nov. 2011

Rechtsanwalt
Waldmann-Stockert u. a.

BESCHIED

In dem Asylverfahren des

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] 2009 in [REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwalt
Bernd Waldmann-Stockert
Papendiek 24-26
37073 Göttingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.08.2010 (Az.: 5400621 - 232) **wird aufgehoben**, soweit die Feststellung getroffen wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen.
2. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Nigerias **vor**.
3. Die mit Bescheid vom 05.08.2010 (Az.: 5400621 - 232) erlassene Abschiebungsandrohung **wird aufgehoben**.

Begründung:

Der Antragsteller, nigerianischer Staatsangehöriger wurde in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Am 23.11.2009 wurde aufgrund der Antragsfiktion des § 14 a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ein Asylantrag als gestellt erachtet.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 05.08.2010 (Az.: 5400621 - 232) wurde der Asylantrag des Antragstellers abgelehnt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 – 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen.

In einem Wiederaufnahmeverfahren der Mutter des Antragstellers wurde durch Bescheid des Bundesamtes vom 15.09.2011 (Az.: 5467541 - 232) das Vorliegen eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG unanfechtbar festgestellt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 05.08.2010 (Az.: w. o.) ist hinsichtlich der Entscheidung zu § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG aufzuheben, da nunmehr eine positive Entscheidung bezüglich des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu treffen ist.

2.

Es liegt ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Nigerias vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles ist davon auszugehen, dass es dem Antragsteller bei einem Aufenthalt im Herkunftsland seiner Mutter nicht möglich sein würde, das für ein menschenwürdiges Dasein notwendige Existenzminimum zu erlangen. Damit ist eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben zu bejahen.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

3.

Da dem Ausländer gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird die mit Bescheid des Bundesamtes vom 05.08.2010 (Az.: w. o.) erlassene Abschiebungsandrohung aufgehoben; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

Im Auftrag

Kufeld



Ausgefertigt am 02.11.2011 in Außenstelle Oldenburg

Janßen
Janßen